

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung	
Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte „Wohnquartier Am Schützenhof“ - Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 18.01.2024 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 201 „Wohnquartier Am Schützenhof“ der Stadt Schwerte - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 18.01.2024 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	2
2. Bekanntmachung	
Straßenbenennung: Sophie-Ludwig-Straße	6
3. Bekanntmachung	
Platzbenennung: Diethild-Dudeck-Platz	10

1. Bekanntmachung

Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte „Wohnquartier Am Schützenhof“

- Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 18.01.2024**
 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**
- und**

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 201 „Wohnquartier Am Schützenhof“ der Stadt Schwerte

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 18.01.2024**
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

In seiner Sitzung am 02.03.2022 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Wohnen des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

1. Für den räumlichen Geltungsbereich der Anlage 1 dieser Vorlage ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB der Bebauungsplan Nr. 201 „Wohnquartier Am Schützenhof“ aufzustellen.
2. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte ist im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Anlage 2 zugunsten einer wohnbaulichen Entwicklung durchzuführen.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form einer Bürgerveranstaltung und anschließendem 14-tägigem Aushang der Planunterlagen im Rathaus der Stadt Schwerte durchzuführen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB ist parallel durchzuführen.

Beabsichtigt ist, die Fläche des ehemaligen Freizeit-Allwetterbades (FAB) sowie die derzeit durch die Sportvereine VfL Schwerte 1919/21 e. V., den Schießsportclub Schwerte e. V. sowie durch die Reisevereinigung Schwerte e. V. genutzten Flächen einer wohnbaulichen Entwicklung zuzuführen.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 201. Beide Bereiche sind dem beigelegten Übersichtsplan auf Seite 5 zu entnehmen.

Für die Zulässigkeit der wohnbaulichen Entwicklung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 201 „Wohnquartier Am Schützenhof“ erforderlich. Parallel hierzu ist der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte zu ändern; Dieser stellt für den betreffenden Bereich gem. § 5 Abs. 2 BauGB hauptsächlich Grünfläche, teils Fläche für die Landwirtschaft sowie Einrichtungen für den Gemeinbedarf dar.

Mit einer Informationsveranstaltung sollen die Bürger*innen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet werden und Gelegenheit zur Erörterung erhalten.

Hierzu lädt die Stadt Schwerte am

**Mittwoch, den 07.02.2024, um 18.00 Uhr
in den Bürgersaal des Rathauses I,
Rathausstraße 31, 58239 Schwerte**

ein. Anschließend liegen die Planunterlagen bis einschließlich 23.02.2024 während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 in 58239 Schwerte vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen.

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt auf der Internetseite [Bürgerbeteiligungen | Beteiligung NRW Stadt Schwerte](#)

Auskünfte zur beabsichtigten Planung werden unter der Rufnummer 02304/104-637 erteilt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/201
61-20-02/15
Schwerte, 18.01.2024

Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte „Wohnquartier Am Schützenhof“ vom 18.01.2024 – Einleitungsbeschluss – sowie der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 201 „Wohnquartier Am Schützenhof“ der Stadt Schwerte vom 18.01.2024 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

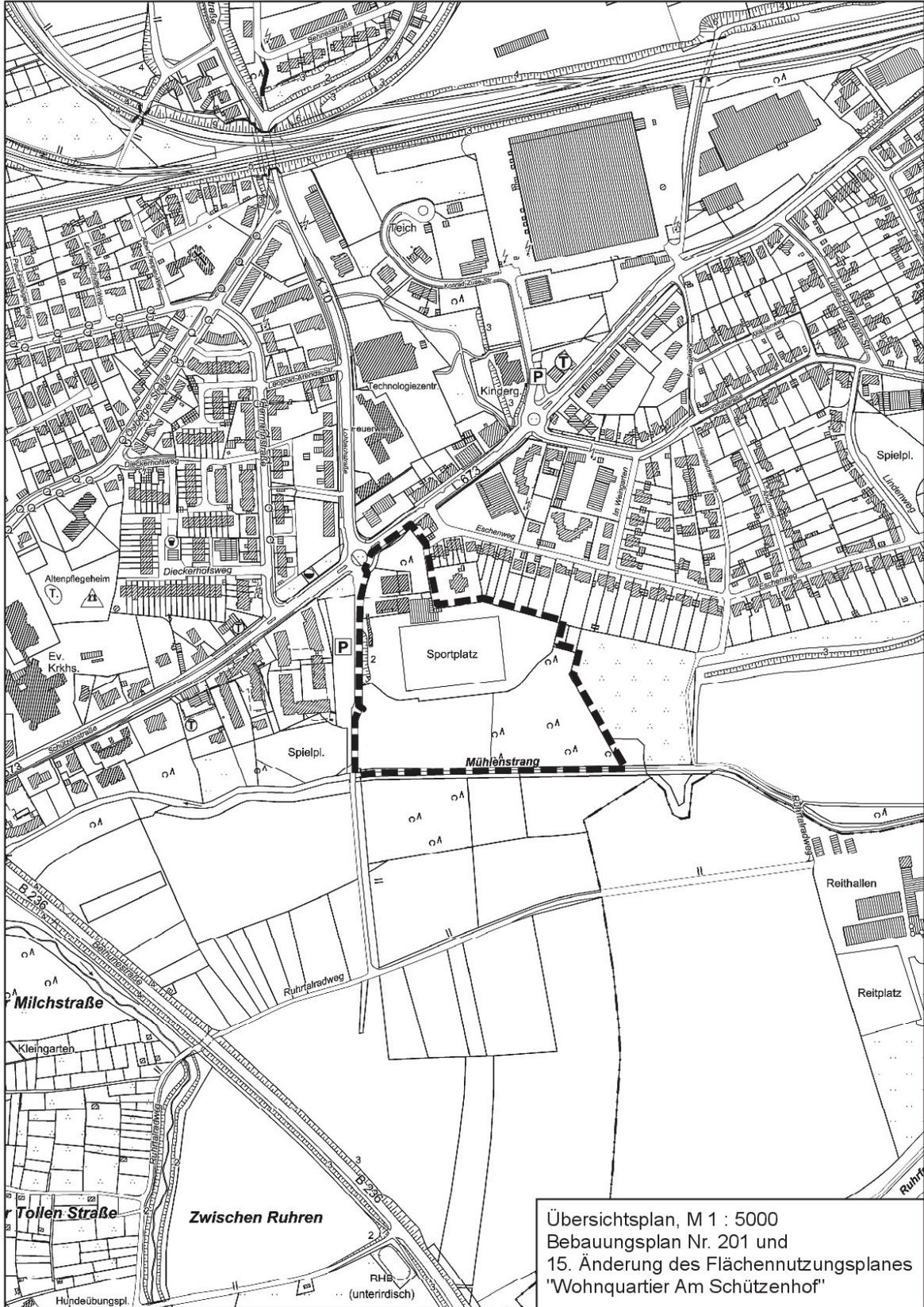
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Aufstellungsbeschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Einleitungsbeschluss bzw. Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Einleitungsbeschluss bzw. Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 18.01.2024
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos



2. Bekanntmachung

Straßenbenennung: Sophie-Ludwig-Straße

Der Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschuss des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 beschlossen, dass die neue Gemeindestraße zur Erschließung des Gewerbegebietes „Wannebachstraße“ im Stadtteil Westhofen zukünftig die Straßenbezeichnung „Sophie-Ludwig-Straße“ erhalten soll.

Die Lage der Straße ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Straßenbenennung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder

- von der verantwortenden Person signiert und von ihr selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 130a Abs. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) eingereicht wird.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

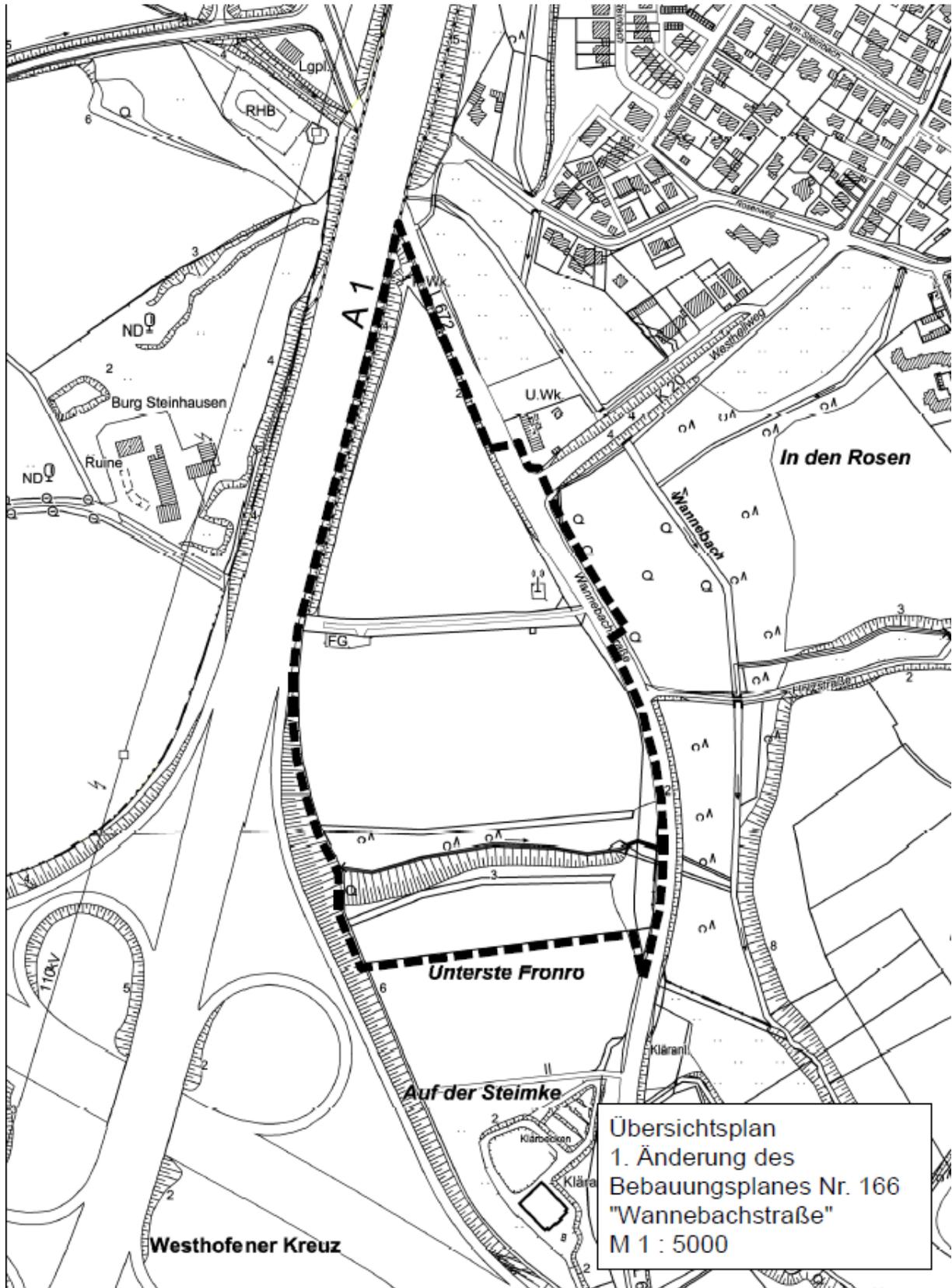
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

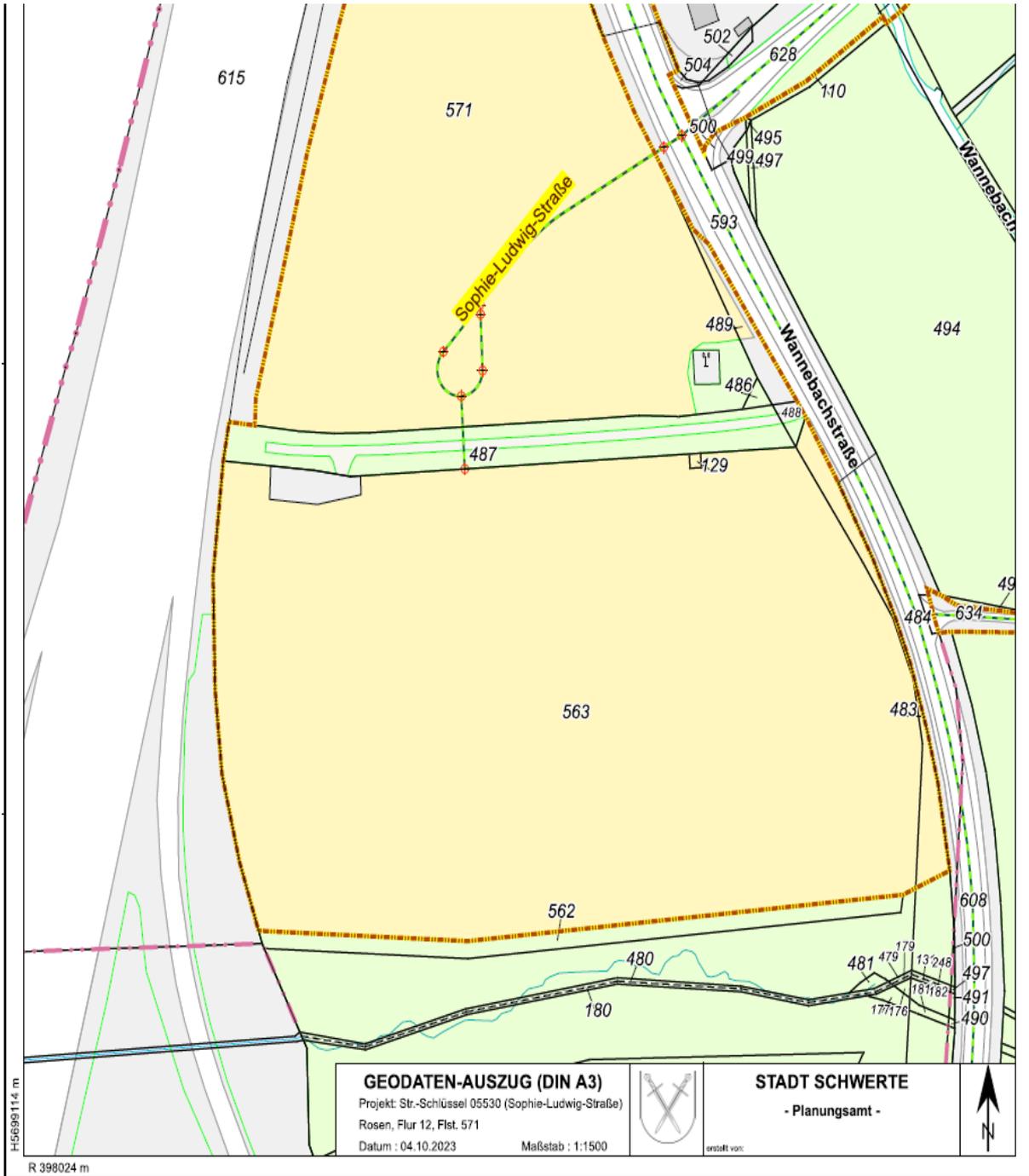
Schwerte, 03.01.2024

Der Bürgermeister

gez.

Axourgos





3. Bekanntmachung

Platzbenennung: Diethild-Dudeck-Platz

Der Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschuss des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 beschlossen, dass der im Jahr 2022 umgebaute und bislang noch nicht benannte Quartiersplatz an der Ostenstraße „Diethild-Dudeck-Platz“ heißen soll.

Die Lage des Platzes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Platzbenennung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder

- von der verantwortenden Person signiert und von ihr selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 130a Abs. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) eingereicht wird.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 08.01.2024
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

GEODATEN-AUSZUG (DIN A4)

Projekt: Quartiersplatz Ostenstrasse

Platzbenennung

Datum : 25.08.2023

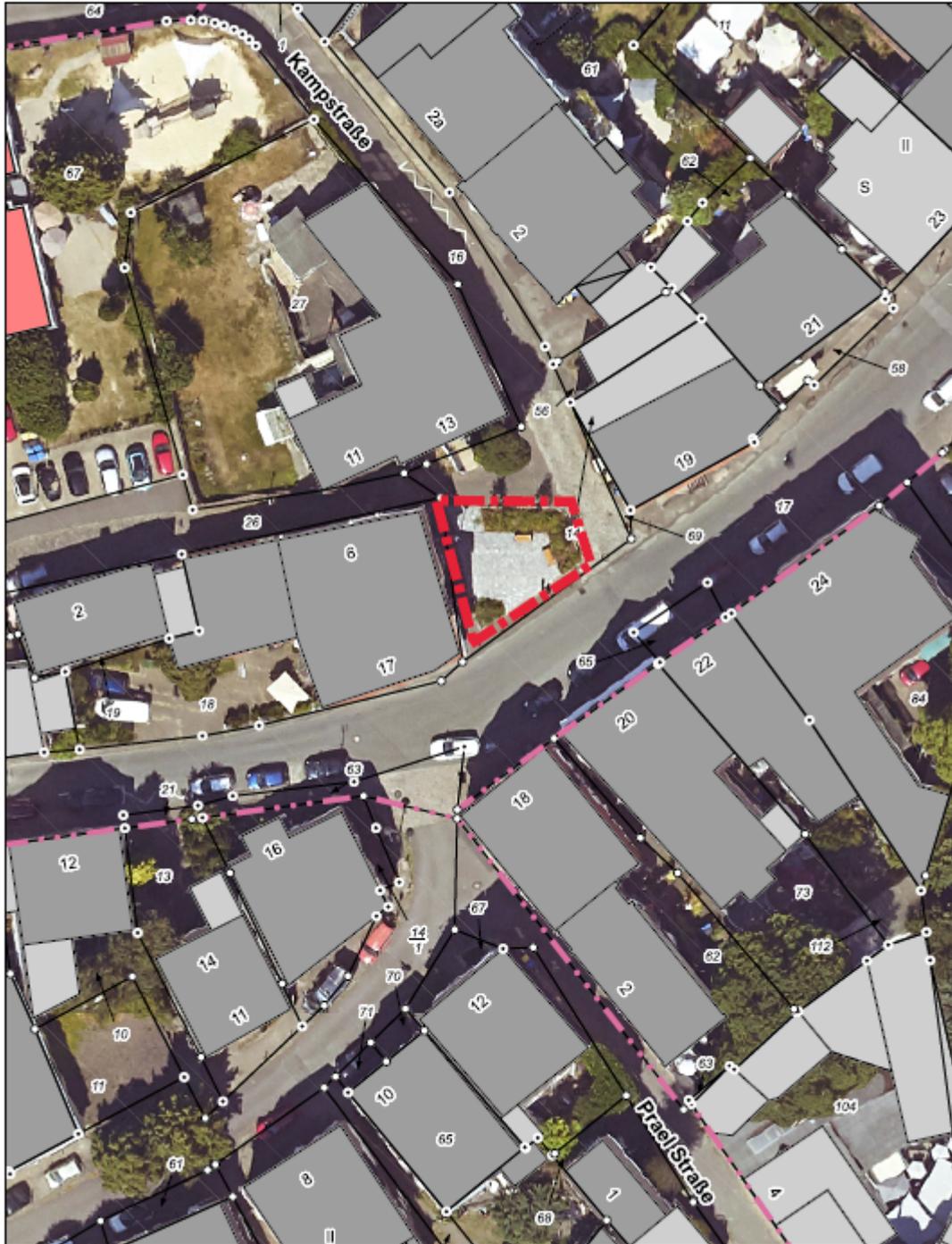
Maßstab : 1:500



STADT SCHWERE

- Planungsamt -

erstellt von: Christina Tobio Lemos



Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umbearbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroweltfilm, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

Schwerte APP



Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

